



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

☒ Postfach 527, A-5010 Salzburg ☒ Fax (0662)8042-2160 ☒ 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)
0/1-14/171-1989

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz und das Landarbeitsgesetz geändert werden; Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 30.901/60-V/2/1989

Betrifft	GESETZENTWURF
Z	85 - GE 989
Datum:	9. JAN. 1990
Verteilt:	12. Jan. 1990

Chiemseehof

☒ (0662) 80 42 Durchwahl
2285

Datum
5.1.1990

Mag. Uta Franzmair

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu § 3 Abs. 1:

Entsprechend der Bezeichnung Weinbau und Kellerwirtschaft müsste der Obstbaubereich ebenfalls die Verarbeitung umfassen und Obstbau und Obstverwertung unterteilt werden.

Die separate Anführung der Pferdewirtschaft bildet einen Bruch im System. Mit gleicher Berechtigung müssten ansonsten die Rinderwirtschaft, die Schweinewirtschaft usw. separat genannt werden.

Der Begriff der Pferdewirtschaft gehört daher in den § 11.

Zu § 4:

Es wird angeregt, eine geschlechtsbezogene Terminologie (Facharbeiter/in, Meister/in) aufzunehmen, da die land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung auch zahlreiche Frauen anstreben. Entsprechendes gilt auch für §§ 12 und 20.

Zu § 6 Abs. 2:

Die Fachschule hat mit dem dualen Ausbildungssystem (Betrieb und Schule) zunächst nichts zu tun. Der Begriff sollte daher aus dem ersten Satz gestrichen werden. Unabhängig davon ist, daß der Fachschulbesuch die Berufsschule ersetzen kann.

Zu § 8:

Zur Präzisierung wird im Abs. 1 folgende Einfügung vorgeschlagen: "... nach der allgemeinen Schulpflicht ..." .

Abs. 2 sollte lauten:

"Die erfolgreiche Ablegung einer Abschlußprüfung einer mindestens zweijährigen land- und forstwirtschaftlichen Fachschule und einer auf Erfüllung der Lehrzeit notwendigen einschlägigen praktischen Tätigkeit ersetzt die Facharbeiterprüfung im Ausbildungsberuf."

Zu § 11:

Diese Bestimmung sollte durch die Fachgebiete Pferdewirtschaft, Pflanzenschutz, Umweltberatung, Landschaftspflege, Direktvermarktung ergänzt werden.

Zu § 15 Abs. 1:

Die Kann-Bestimmung im ersten Satz sollte durch eine Ist-Bestimmung ersetzt werden.

Zu § 17 Abs. 1:

In der Ausbildungszeit müßte richtigerweise von Ausbildung gesprochen werden. Die Bezeichnung "Fortbildungsvorschriften" sollten, um begriffliche Mißverständnisse zu vermeiden, entfallen.

Zu § 17 Abs. 2:

Zum Zweck der Klarstellung, daß das Wort "bei" nicht lokal gemeint ist, sollte dieses durch "von" ersetzt werden.

- 3 -

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



DDr. Krohn

Landesamtsdirektor-Stellvertreter